

des Seitenbret i hat unten 19 Zoll, an der obern Kante aber 1 Elle 5 Zoll Länge, so daß es also 10 Zoll vor der obern Bodenstirne vorstehet. Die Höhe eines solchen Seitenbretes beträgt bey der untern Bodenstirne 8, bey der obern aber 12 Zoll. So zusammen geschlagen, daß die Seitenbreter auf dem Boden aufstehen, beträgt die Weite des Schlittens im Lichten oben 18, und unten 13 Zoll.

Als Beschläge befindet sich an den vordern Stirnen der Seitenbreter eine Schiene k, an beyden Seiten ein Winkelleisen l, quer unter dem Boden ein Steg m, an der obern Stirne des Bodens zwey Kappen n; überdies sind auf der äußern Fläche des Bodens, bey 6 Zoll Abstand von der untern Kante, zwey Seehaken o aufgenagelt, mittelst deren der Schlitten an die Kante der Tonne anzustehen kommt, damit er nicht hinein rutschen kann.

### §. 89.

Zur Sicherheit für den Anschläger sind zwey Fallthüren u Fig. 37 über dem Schachte angebracht, welche in der Oberfläche der Einstriche h, folglich wagerecht, liegen, und zusammen die Schachtoöffnung überdecken, aber wechselseitig auf- und zugemacht werden können; um sie offen zu erhalten, ist im Hangenden des Schachtes

für